

Sporthallenordnung für die Sporthalle Todenbüttel

§ 1

Zweck der Sporthallenordnung

(1) Die Sporthalle dient der Gesundheit, Freizeitgestaltung und sportlichen Betätigung der Bevölkerung. Ihre Nutzung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage nach den Bedingungen dieser Sporthallenordnung, die der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Hallen dient und von jedem Nutzer und Besucher zu beachten ist. Beim Betreten der Einrichtungen unterwirft sich jeder Nutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Ordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erlassenen Vorschriften.

(2) Bei Schul-, Vereins- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die begleitenden Lehrkräfte, die Vereins- oder Übungsleiter/innen für die Beachtung der Sporthallenordnung durch die Nutzer mitverantwortlich.

§ 2

Nutzer

(1) Die Hallen werden bevorzugt der Schule, den Kindergärten und Sport treibenden Vereinen für sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt. Ausnahmen genehmigt der Schulverband.

(2) Von der Nutzung der Hallen als Sportler/innen oder Besucher/innen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten laut Infektionsschutzgesetz und Betrunkene ausgeschlossen.

(3) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Hallen als Zuschauer nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung besuchen.

§ 3

Nutzungszeiten und –verträge, Entgelte

(1) Der Schulverband erfasst die Nutzungszeiten und sportlichen Veranstaltungen in Belegungsplänen und schließt auf dieser Grundlage entsprechende Nutzungsverträge ab.

(2) Die Erhebung von Kauttionen und Entgelten richtet sich nach der jeweils gültigen Tarifordnung des Schulverbandes

§ 4

Aufsicht in Hallen, die nicht an Vereine mit Schlüsselgewalt übertragen wurden, stellt der Schulverband kostenpflichtig das Aufsichtspersonal

- (1) Das Aufsichtspersonal übt seine Tätigkeit im Auftrage des Schulverbandes aus.
- (2) Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung der Sporthallenordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist in jedem Falle nachzukommen.
- (3) Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, sich den Benutzern und Besuchern gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Aufsichtspersonal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.
- (4) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden,
 - b) andere Sportler oder Besucher belästigen,
 - c) trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Sporthallenordnung verstoßen,aus den Hallen zu verweisen. Wird einer entsprechenden Aufforderung nicht gefolgt, so wird Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs erstattet. Eventuell gezahltes Eintrittsgeld wird nicht zurückgezahlt.
- (5) Der Schulverband ist berechtigt, Personen, die den Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht nachkommen, vorübergehend oder dauernd die Nutzung der Hallen zu untersagen.

§ 5

Aufsicht in Hallen, die an Vereine mit Schlüsselgewalt übertragen wurden

- (1) In Hallen, die an Vereine mit Schlüsselgewalt übertragen wurden, stellen diese die Aufsichtspersonen, die somit verantwortlich die Aufsicht übernehmen und für die Einhaltung der Sporthallenordnung sorgen.
- (2) Die Vereine übernehmen die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des stattfindenden Sportbetriebes.
- (3) Den Verantwortlichen der Vereine werden gegen Quittung Schlüssel/Transponder ausgehändigt. Diese haften dafür, dass die Hallen ordnungsgemäß auf- und abgeschlossen werden. Der Verlust von Schlüsseln/Transpondern ist **unverzüglich** dem Schulverband zu melden.
- (4) Die Nutzungszeiten der jeweiligen Transponder werden registriert. Die gespeicherten Daten werden nur im Bedarfsfall vom Schulverband ausgewertet. Transponderberechtigte müssen über diese Maßnahme schriftlich belehrt werden.
- (5) Die dem Aufsichtspersonal übertragenen Rechte und Pflichten gehen für die Dauer der Belegung auf die nach Abs. 1 von den Vereinen bestellten Verantwortlichen über.

§ 6

Nutzung der Hallen

- (1) Alle Nutzer der Hallen und die Besucher müssen den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge leisten.
 - (2) Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für die Nutzung der Hallen.
- 2.1 Ohne den/die verantwortliche/n Übungsleiter/innen/Aufsichtspersonal ist das Betreten der Hallen nicht gestattet. Der/die Übungsleiter/in haben als erster/erste die Hallen zu betreten und dürfen sie als letzter/letzte erst verlassen, nachdem sie sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt haben.
- 2.2 Das Aufsichtspersonal/Übungsleiter/innen haben sich vor der Benutzung der Halle und Geräte von deren ordnungsgemäßigem Zustand und Eignung für die beabsichtigte Nutzung zu

überzeugen; es ist sicherzustellen, dass schadhafte und/oder ungeeignete Räume, Sportstätten und Geräte nicht benutzt werden.

2.3 Die Geräte werden vom Aufsichtspersonal/Übungsleiter/innen ausgegeben.

2.4 Die Sicherheit der Geräte ist durch das Aufsichtspersonal/Übungsleiter/innen laufend zu beobachten und zu überprüfen. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt werden, sind diese dem Hallenwart/in umgehend mitzuteilen. Die Nichtweitzernutzung ist entsprechend sicherzustellen.

2.5 Die Hallen dürfen nur in Turnschuhen mit heller Sohle, die nicht gleichzeitig Straßenschuhe sind, oder barfuss betreten werden. Das Tragen von Spezialschuhen (z.B. Tanzschuhe) kann auf Antrag genehmigt werden, sofern diese nicht gleichzeitig Straßenschuhe sind und Beschädigungen des Bodens ausgeschlossen werden können.

2.6 Das Rauchen in den Hallen und in den Nebenräumen sowie auf dem gesamten Schulgelände ist untersagt.

2.7 Geräte und Einrichtungen der Hallen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.

2.8 Benutzte Geräte sind nach der Nutzung wieder auf ihren Platz zu schaffen.

2.9 Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach Benutzung tief **zu stellen**. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen.

2.10 Reckstangen sind abzunehmen, bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Taue ist untersagt. Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Schwingende Geräte (z.B. Ringe, Schaukelreckstangen) dürfen nur von einer Person benutzt werden.

2.11 Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.

2.12 Das Einstellen von Fahrrädern, Mofas usw. in der Halle einschließlich der Nebenräume ist nicht gestattet.

2.13 Zur leihweisen Entnahme von Geräten aus der Halle ist die vorherige Genehmigung des Schulverbandes erforderlich.

2.14 Die Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen dürfen nur vom Aufsichtspersonal/Übungsleiter/in bedient werden.

2.15 Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen an der Halle und ihren Einrichtungsgegenständen verursachen können.

2.16 Die Aufsichtspersonen/Übungsleiter/innen haben sicherzustellen, dass die Hallen pünktlich zum Ende der genehmigten Nutzungszeit verlassen werden. Der Sportbetrieb für die nachfolgenden Gruppen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Der sportliche Betrieb der letzten täglichen Sportgruppe ist in der Regel spätestens 15 Minuten vor der Hallenschließung einzustellen.

2.17 Die Kletterwand darf nur unter Aufsicht eingewiesener Lehrkräfte und Sportübungsleiter genutzt werden.

2.18 Die Verwendung von Ballharz ist in der Sporthalle untersagt

2.19 Der Verzehr und Verkauf von alkoholischen Getränken ist während des Sportbetriebes und bei Sportveranstaltungen untersagt. Bei nichtschulischen Veranstaltungen kann der Schulverband vom Alkoholverbot Ausnahmen zulassen, diese müssen im Nutzungsantrag begründet und vom Schulverband schriftlich genehmigt werden.

2.20 Die Nutzung der Hallenumkleideräume für Sport auf den Außenplätzen außerhalb des Schulbetriebes ist beim Hallenwart/in schriftlich anzumelden und muss durch ihn genehmigt werden.

(3) Sofern sich irgendwelche Bedenken wegen der Sicherheit einzelner Geräte ergeben sollten, ist eine entsprechende schriftliche Meldung an das Hallenpersonal zu machen, damit eine fachmännische Überprüfung veranlasst werden kann. Das Aufsichtspersonal/Übungsleiter/in hat auch in diesem Falle sicherzustellen, dass eine entsprechende Nutzung – ggf. auch durch nachfolgende Gruppen – unterbleibt.

§7

Nutzungsplan

Der erstellte Nutzungsplan ist bindend. Der Schulverband behält sich vor für Sonderveranstaltungen die Sporthalle ohne Entschädigung zu sperren. Wochenendveranstaltungen der Vereine sind gesondert zu beantragen. Eine Kautions hinterlegen.

Der Wochenendplan wird durch eine vom Schulverband benannte Person geführt. Veranstaltungen müssen mindestens drei Wochen vor der Veranstaltung beantragt werden. Dem Antrag kann nur zugestimmt werden, wenn die Sporthalle noch nicht an einen Dritten vergeben ist.

§ 8

Haftung

(1) Der Schulverband haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern oder Besuchern mitgebrachte, abgestellte oder abgelegte Sachen.

(2) Bei Schadensfällen ist dem Aufsichtspersonal/Übungsleiter/innen unverzüglich der Sachverhalt mitzuteilen, bei verspäteter Meldung können etwaige Schadensersatzansprüche ausgeschlossen werden.

§ 9

Sonstiges

(1) Das Aufsichtspersonal/Übungsleiter/in ist angewiesen, bei Verletzungen ggf. erste Hilfe zu leisten.

(2) Gegenstände, die innerhalb der Halle gefunden werden, müssen beim Aufsichtspersonal/Übungsleiter/in abgegeben werden. Die Fundsachen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

(3) Wünsche und Beschwerden nehmen das Aufsichtspersonal oder der Schulverband entgegen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Sporthallenordnung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Todenbüttel, den ...

Der Schulverbandsvorsitzende
Otto Harders